

## **Zusammenschlussvertrag für den Bezirk Obereggen und die Schule Obereggen**

Die Stimmberechtigten des Bezirkes Obereggen und der Schulgemeinde Obereggen beschliessen gestützt auf Artikel 2 ff. des Gesetzes 175.600 über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz) vom 29. April 2012 (FusG / GS 175.600) den folgenden Zusammenschlussvertrag:

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bezirk Obereggen und die Schulgemeinde Obereggen vereinbaren, dass sie sich zum Bezirk Obereggen zusammenschliessen. Zweck

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: Inhalt des Vertrags

- a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses des Bezirkes Obereggen und der Schulgemeinde Obereggen;
- b) die Grundzüge der Organisation des Bezirkes Obereggen nach dem Zusammenschluss;
- c) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Körperschaften;
- d) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Körperschaften.

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Körperschaften verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. Treuepflicht

<sup>2</sup> Die Behörden der vertragschliessenden Körperschaften verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

<sup>3</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a) neue Aufgaben übernehmen;
- b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern;
- c) erhebliche Investitionen tätigen.

## II. Termine, Zustandekommen und Vollzug

### Art. 4

Abstimmungs-  
termin und Zu-  
standekommen

- <sup>1</sup> Der vorliegende Zusammenschlussvertrag wird den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Körperschaften zur Abstimmung unterbreitet.
- <sup>2</sup> Das Bezirksreglement wird an der gleichen Abstimmung der Bezirksgemeinde zur Abstimmung vorgelegt und tritt unter dem Vorbehalt der Annahme des Zusammenschlussvertrages in Kraft.
- <sup>3</sup> Wird ausschliesslich der Zusammenschlussvertrag nicht aber, das Bezirksreglement angenommen, unterbreiten die Behörden der vertragschliessenden Körperschaften den Stimmberechtigten vor dem Inkrafttreten des Zusammenschlusses ein überarbeitetes Reglement.
- <sup>4</sup> Liegt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses kein genehmigtes Bezirksreglement vor, gelten ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich die Erlasse des Bezirks und der Schulgemeinde.

### Art. 5

Zeitpunkt und  
Wirkung des  
Zusammen-  
schlusses

- <sup>1</sup> Der Zusammenschluss des Bezirks Obereggi und der Schulgemeinde Obereggi wird auf den 1.1.2018 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat von Appenzell I.Rh.
- <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt der Bezirk Obereggi die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Körperschaften an (Gesamtnachfolge).
- <sup>3</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet der Bezirk Obereggi gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Körperschaften eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung.

### Art. 6

Vollzug

- <sup>1</sup> Die Behörden der vertragsschliessenden Körperschaften sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.
- <sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.
- <sup>3</sup> Nach dem 31.12.2017 obliegt diese Aufgabe unter Vorbehalt des Artikels 11 dem Bezirksrat Obereggi.

### **III. Organisation des Bezirks nach dem Zusammenschluss**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Organe des Bezirks Oberegg sind:

Organisation

- a) die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner;
- b) der Bezirksrat;
- c) die Kommissionen;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

### **IV. Organe und Personal**

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Schulrates der Schulgemeinde Oberegg endet auf den 31.5.2018 auf Ende des Amtsjahres. Ihm obliegen bis dahin die Aufgaben der Schulkommission.

Organe

<sup>2</sup> Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe des Bezirks Oberegg werden durch den Zusammenschluss nicht berührt.

<sup>3</sup> Der bisherige Schulpräsident bleibt bis zu den Gesamterneuerungswahlen bis zum 31.5.2019 in der Funktion als Schulpräsident im Amt und führt ab dem 1.6.2018 die Schulkommission ohne Mitglied des Bezirksrates zu sein.

<sup>4</sup> Die Wahl der Schulkommission durch den Bezirksrat erfolgt auf den 1.6.2018.

<sup>5</sup> Ein Mitglied des Bezirksrats wird als Stellvertreter des Schulpräsidenten auf den 1.6.2018 konstituiert.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss hat auf die bestehenden Anstellungsverhältnisse keine materiellen Auswirkungen.

Personal

### **V. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Bezirksrat führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Körperschaften weiter. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss neuem Bezirksreglement.

Hängige Geschäfte

## VI. Jahresrechnung und Budget

### Art. 11

Genehmigung  
der letzten  
Rechnung

<sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2017 der vertragschliessenden Körperschaften erfolgt durch die jeweils zuständigen bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der vertragschliessenden Körperschaften.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Schulgemeinde Oberegg erfolgt zuhänden der letzten Schulgemeinde Oberegg bis im April 2018.

### Art. 12

Budget

<sup>1</sup> Das Budget der Schule für das Jahr 2018 wird durch den Schulrat der Schulgemeinde Oberegg vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg genehmigen das gemeinsame Budget der Schule und des Bezirks Oberegg für das Jahr 2018 im Herbst 2017.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 13

Zustandekommen

<sup>1</sup> Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg und der Schulgemeinde Oberegg zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Grossen Rat Appenzell I.Rh.

### Art. 14

Anwendbares  
Recht

<sup>1</sup> Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

### Art. 15

Zuständigkeit bei  
Streitigkeiten

<sup>1</sup> Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die im kantonalen Recht bezeichnete Behörde zuständig.

### Art. 16

Eintritt der  
Rechtswirkung

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. in Kraft.

<sup>2</sup> Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Körperschaften sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Art. 17

<sup>1</sup> Die Weitergeltung von Erlassen der aufgenommenen Schule Oberegg richtet sich nach dem Bezirksreglement. Erlasse

<sup>2</sup> Massgebend ist die im Zeitpunkt der Annahme dieses Vertrags gültige Fassung der betreffenden Erlasse.

Beschlossen durch die Urnenabstimmung der Stimmberechtigten des Bezirks Oberegg am xy....

Beschlossen durch die Urnenabstimmung der Stimmberechtigten der Schulgemeinde Oberegg am xy.....

Namens des Bezirks Oberegg

Namens der Schulgemeinde Oberegg

Bezirkshauptmann:

Schulpräsident:

Bezirksschreiber:

Vizepräsidentin:

*Genehmigungsvermerk des Grossen Rates des Kantons Appenzell Innerrhoden*